

Informationspflicht der Arbeitgebenden zu COVID-19 und Schutzimpfungen (§ 5 SARS-CoV-2-Arbeitsschutzverordnung)

Handlungshilfe

Stand: 14.09.2021

Diese Handlungshilfe unterstützt Sie bei der Information Ihrer Beschäftigten hinsichtlich der Bedeutung einer Schutzimpfung gegen das Coronavirus (SARS-CoV-2).

Warum müssen Sie als Arbeitgeberin/ Arbeitgeber Ihre Beschäftigten informieren?

Nach § 5 (2) der SARS-CoV-2-Arbeitsschutzverordnung vom 6. September 2021 sind Arbeitgebende verpflichtet, im Rahmen der Unterweisung Ihre Beschäftigten über die Gefahren einer Infektion mit dem Coronavirus (SARS-CoV-2) und einer möglichen Erkrankung an COVID-19 aufzuklären und über die Möglichkeit einer Schutzimpfung zu informieren.

Von der Schutzimpfung profitieren sowohl die Beschäftigten als auch Sie als Unternehmer/Unternehmerin. Die Impfung schützt gut vor einer Infektion, aber noch mehr vor einem schweren Krankheitsverlauf, Langzeitfolgen oder sogar Tod. Darüber hinaus können Geimpfte das Virus nicht mehr so leicht auf andere übertragen, damit schützt man nicht nur sich selbst, sondern auch seine Mitmenschen. Mögliche Krankheitsausfälle im Betrieb werden somit reduziert. Sie sollten daher die Schutzimpfung bestmöglich unterstützen.

Wer muss die Information bereitstellen?

Die Arbeitgeberin/ der Arbeitgeber ist verpflichtet die Beschäftigten zu informieren. Sie können dies selbst übernehmen oder an „Fachkundige“ - zum Beispiel den Betriebsarzt/ die Betriebsärztin übertragen.

Wie kann eine solche Information aussehen?

Wie Sie als Arbeitgeber/Arbeitgeberin die Information an Ihre Mitarbeiter weitergeben, dürfen Sie selbst entscheiden und frei gestalten. Sie können dies zum Beispiel im Rahmen einer betrieblichen Veranstaltung tun oder eine Online-Schulung anbieten. Sie können auch gedruckte Informationen im Unternehmen verteilen. Wichtig ist, dass Sie die Information für Ihre Beschäftigten verständlich gestalten, zum Beispiel durch möglichst einfache Sprache beziehungsweise auch in einer anderen Sprache als Deutsch. Wir stellen Ihnen eine Musterinformation in Deutsch und einer Reihe anderer Sprachen zur Verfügung.

www.dguv.de/publikationen Webcode:p022014

Weitere Infos auch unter www.dguv.de/impfenschuetzt.

Die Impfaufklärung selbst gehört nicht zur Pflicht des Arbeitgebers. Sämtliche Fragen zur COVID-19-Erkrankung, zu deren Behandlungsmöglichkeiten, zur Durchführung der Impfung und möglichen Nebenwirkungen, werden von der Ärztin/ dem Arzt beantwortet, die/der die Impfung durchführt.

Weitere Informationen oder Beispiele zum Thema „Unterweisung Corona und Impfen“ - gemäß Corona-Arbeitsschutzverordnung finden Sie unter:

- <https://www.bmas.de/DE/Corona/Fragen-und-Antworten/Fragen-und-Antworten-ASVO/faq-corona-asvo.html>
- <https://www.bgbau.de/service/angebote/mediencenter-suche/medium/3294/>

Bei der Unterweisung von schwangeren Beschäftigten kann auf die Informationen des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend zurückgegriffen werden:

- www.bmfsfj.de/bmfsfj/themen/corona-pandemie/informationen-und-hilfen-fuer-schwangere

Wann muss informiert werden?

So schnell wie möglich! Die neue Arbeitsschutzverordnung, in der die Unterweisung der Beschäftigten bezüglich SARS-CoV-2, COVID-19 und der Schutzimpfung verpflichtend geregelt ist, gilt seit dem 10. September 2021. Zudem ist im Herbst und Winter die Wahrscheinlichkeit sich zu infizieren sehr hoch, da sich alle wieder häufiger in Räumen als draußen aufhalten.

Was muss ich sonst noch beachten?

Nach aktueller Rechtslage gibt es keine allgemeine Auskunftspflicht für Beschäftigte über ihren Impf- oder Genesenstatus. Ausnahmen sind gesetzlich geregelt und betreffen ausschließlich besonders sensible Bereiche, wie den Gesundheitsdienst, die Altenpflege, Schulen und Kindertagesstätten.

Sofern Ihre Beschäftigten Ihnen ihren Impf- oder Genesungsstatus freiwillig mitteilen, können Sie ihn bei der Festlegung betrieblicher Infektionsschutzmaßnahmen berücksichtigen.

Weitere Informationen zum Coronavirus SARS-CoV-2 sowie zum Umgang im Betrieb finden Sie unter:

- Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung (BZgA)
www.infektionsschutz.de/coronavirus/fragen-und-antworten/verdacht-auf-infektion-und-krankheitsverlauf.html
- Robert-Koch- Institut
https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/nCoV_node.html;jsessionid=8C0899B84B8A64EA4FC6F3C18158AC0A.internet051
- Informationen der Unfallversicherungsträger:
<https://www.dguv.de/de/praevention/corona/index.jsp>
- Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin
https://www.baua.de/DE/Themen/Arbeitsgestaltung-im-Betrieb/Coronavirus/Coronavirus_node.html

Herausgegeben von

Deutsche Gesetzliche
Unfallversicherung e.V. (DGUV)

Glinkastraße 40
10117 Berlin
Telefon: 030 13001-0 (Zentrale)
E-Mail: info@dguv.de
Internet: www.dguv.de

Zu beziehen unter:

www.dguv.de/publikationen Webcode:p022029